

Az.: F 7 D 4/07



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

vertreten durch die Geschäftsführerin

gegen

die Teilnehmergeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
beim Landkreis Mittelsachsen

prozessbevollmächtigt:
Recht beim Landratsamt Mittelsachsen

- Beklagte -

wegen

Heranziehung zu Teilnehmerbeiträgen

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Präsident a.D. Eixenberger sowie die Landwirte Butter und Aust aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. Dezember 2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Es wird eine Gerichtsgebühr festgesetzt. Zu Lasten der Kläger wird ein Auslagenpauschsatz von 250,- € festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen ihre Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses im Verfahren der ländlichen Neuordnung

Die Kläger sind Eigentümer der Flurstücke F1..., F2., F3..., F4... und F5... der Gemarkung Diese Flurstücke liegen innerhalb des mit Beschluss vom 22.12.1999 angeordneten Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Mit Beschluss vom 19.1.2006 beauftragte der Vorstand der Beklagten ihren Vorstandsvorsitzenden mit der Erhebung von Vorschüssen für die bisher getätigten Aufwendungen. Dieser erließ unter dem 13.3.2006 Kostenbescheide an die einzelnen Teilnehmer. Die Kläger wurden zu einem Vorschuss in Höhe von 1.275,40 € herangezogen. Ihren hiergegen eingelegten Widerspruch begründeten die Kläger u. a. damit, dass sie selbst Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet durchgeführt hätten. Anlässlich der Errichtung von Windenergieanlagen hätten sie auf eigene Kosten neue Wege angelegt und Pflanzungen vorgenommen. Die von der Beklagten durchgeführten Wegebaumaßnahmen vermittelten ihnen keine Vorteile. Die von ihnen vor einigen Jahren durchgeführten Vermessungen seien von der Beklagten bei den von ihr beauftragten Vermessungsarbeiten nicht genutzt worden, obwohl hierdurch Kosten hätten gemindert werden können. Zudem ließe sich aus der Grundstücksgröße nicht deren Ertragskraft als Bemessungsgrundlage für

den Vorschuss ableiten. Teile ihrer Flurstücke ließen aufgrund ihrer Höhenlage und Bodenkennzahl keine großen Erträge erreichen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5.2.2007 wies das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz den Widerspruch zurück. Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz - AGFlurbG -, wonach die Teilnehmergemeinschaft die Teilnehmer zu Geld- oder Sachbeiträgen für die dem Interesse der Teilnehmer dienenden Aufwendungen heranziehen könne, lägen vor. Der vorläufige Beitragsmaßstab von 50,- €/ha für landwirtschaftliche Nutzflächen, 15,- €/ha für Wald und ein Pauschalbetrag von 30,- € für Gebäudeflächen sei nicht zu beanstanden. Die von der Beklagten bisher veranlassenen Maßnahmen dienten der unter anderem mit dem Verfahren bezweckten Schaffung eines leistungsfähigen und modernen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechenden Wegenetzes. Entscheidend sei insoweit, dass insgesamt im Verfahrensgebiet eine Aufwertung erfolgt sei, nicht hingegen, ob einzelne Teilnehmer für sich einen unmittelbaren Vorteil direkt an ihren Flächen sähen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung der Kläger von ihrer Vorschusspflicht gemäß § 19 Abs. 3 FlurbG lägen nicht vor. Ihre Heranziehung führe zu keiner offensichtlichen und unbilligen Härte. Diese läge nur vor, wenn ein Teilnehmer von der Flurbereinigung keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Vorteil habe und auch nicht an der allgemeinen Wertsteigerung der Besitzstände teilnehme. Dafür sei hier nichts ersichtlich.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Kläger geltend, dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Vorschusspflicht gemäß § 19 Abs. 3 FlurbG erfüllten. Durch den ausgebauten D..... Weg trete keine verbesserte rückwärtige Erschließung ihrer Flurstücke ein. Diese würden bereits durch einen vorderen Zugang hinreichend erschlossen. Der D..... Weg sei zudem nur bis etwa 50 Meter vor ihrer Grundstücksgrenze verbessert worden. Der Wegeabschnitt bis zur Verfahrensgrenze stelle sich weiterhin als dringend reparaturbedürftig dar. Auch der zukünftig beabsichtigte Ausbau des N.....weges verschaffe ihnen keinen Vorteil. Dieser solle über das drittübernächste Grundstück oberhalb und parallel zu den klägerischen Grundstücken verlaufen und weise zu letzterem keine Querverbindungen auf. Es fehle an einem Vorteil durch Neuvermessung und Bodenordnung. Für sie ergäben sich weder tatsächliche Möglichkeiten eines verbesserten Grundstückszuschnitts noch erwachse ihnen

über eine solche Möglichkeit der Zusammen- oder Umverlegung von Flächen oder durch sonstige rechtliche Regelungen zu ihren Grundstücken ein Vorteil. Für die zum größten Teil an die Agrargenossenschaft D..... verpachteten Flächen sei ein höherer Pachtzins als die derzeit vereinbarten 100,- €/ha auch nach Durchführung des Verfahrens nicht zu erwarten. Für den niedrigen Zins seien die geringe Ertragsfähigkeit und die schlechte Bodenkennzahl maßgeblich. Da ihnen die Lage ihres Grundstücks bereits aufgrund der von ihnen vor Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens beauftragten Vermessung bekannt sei und auch eine gesicherte Erschließung bestehe, würden sie durch das Verfahren auch nicht in ihrer Eigenschaft als Verpächter in eine bessere Verhandlungsposition gebracht. Dass sie gleichwohl wegen der Größe ihres Grundstücks zu einem erheblichen Vorschuss herangezogen würden, führe ihnen gegenüber zu einer offensichtlichen und unbilligen Härte. Demgegenüber erführen andere Teilnehmer große Vorteile. Zudem hätten sie im Vorfeld der Maßnahme erhebliche Kosten für die wegemäßige Erschließung der auf ihren Flurstücken errichteten Windenergieanlagen, sowie für Anpflanzungen und Aufforstungen getätigt. Diese Wege würden auch durch andere Teilnehmer, etwa die Agrargenossenschaft genutzt. Es bestehe deshalb ein gemeinschaftliches Interesse an diesen Wegen. Die vorgenommenen Pflanzungen lägen im Interesse der Beklagten, da sie als Nebeneffekt das Ortschaftsbild landschaftlich verbesserten, was auch ein Ziel der Neuordnung sei.

Die Kläger beantragen,

den Kostenbescheid der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung vom 13. März 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz vom 5. Februar 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beitragspflicht stelle einen Ausgleich dafür dar, dass die Teilnehmer im Allgemeinen durch die Bodenordnung einen betriebswirtschaftlichen Vorteil erlangten, der zu einer Wertsteigerung ihres Grundstücks führe. Maßgeblich seien dabei die Vorteile, die der Gesamtheit der Teilnehmer aus der Flurbereinigung erwüchsen. Für die Erhebung stehe der Teilnehmergeinschaft kein Ermessen zu. Sie habe die Ausführungskosten, im Gegensatz zu den Verfahrenskosten, die vom Staat getragen würden, auf alle Teilnehmer umzulegen. Nur in besonderen Ausnahmefällen könnten Teilnehmer gemäß § 19 Abs. 3 FlurbG ganz oder teilweise von Beiträgen befreit werden. Hierbei handele es sich um eine Ausnahmegesetzgebung,

die zum Schutz der Solidargemeinschaft und aus Gründen der Gleichbehandlung restriktiv anzuwenden sei. Vor allem im Beitragsvorschussverfahren müsse es ganz offensichtlich sein, dass ein Teilnehmer, auch wenn die Neuverteilung noch gar nicht feststehe, keinen oder einen nur ganz unbedeutenden Vorteil von dem Verfahren zu erwarten habe. Dies könne etwa dann angenommen werden, wenn Grundstücke nur zum Zwecke der Vermessung beigezogen würden oder ein Teilnehmer schon in einem anderen Verfahren beitragspflichtig sei. Die Kläger hätten schon einen Vorteil aus der Neuvermessung im Verfahren. Die auch von ihnen festgestellte Abweichung der tatsächlichen Nutzung ihrer Flurstücke mit den katastermäßig erfassten Grenzen bestehe ausweislich des Fortführungsrisse 2002 ungeachtet ihrer privaten Vermessung noch teilweise fort. Es bestehe auch das Bedürfnis, den Flächenzuschnitt der klägerischen Flurstücke so zu entwickeln, dass einvernehmlich neue, sinnvolle, der Nutzung entsprechende Grenzen entstünden. Die hierzu in Vorbereitung des Flurbereinigungsplan erstellte Übersichtskarte vom 19.7.2007 zeige, dass die Zufahrt zu ihrem Flurstück F1.. teilweise über das Nachbargrundstück verlaufe. Zudem würden ihre Flurstücke sinnvollerweise in Betriebs-, Wohn-, und Feldlagenflurstücke aufgeteilt. Ihre Halle befinde sich auf zwei unterschiedlichen Flurstücken und werde durch deren Neuzuschnitt vollständig auf dem Betriebsgrundstück liegen. Im Bereich des Lagerplatzes sei ein Teil der so nicht nutzbaren Grünfläche abgetrennt worden. Hier werde bei der Neuverteilung versucht, eine sinnvolle Austauschfläche zu finden. Die von den Klägern anlässlich der Errichtung der Windenergieanlagen beauftragten Vermessungen könnten nicht berücksichtigt werden. Sie seien katastermäßig gar nicht erfasst. Soweit Vermessungsunterlagen hiervon genutzt werden könnten, falle dies kostenmäßig nicht ins Gewicht, da es sich hierbei um nicht beitragsrelevante Verfahrenskosten handle. Lediglich das Material und das Setzen von Grenzsteinen zähle zu den Ausführungskosten. Schon diese Vorteile ließen eine Veränderung der Beitragspflicht nicht zu. Die Kläger erführen zudem einen offensichtlichen Vorteil aus der Erschließung durch das Wegenetz. Der zum Flurstück F1.. der Kläger führende D..... Weg sei zum Teil grundhaft ausgebaut und teilweise so instand gesetzt worden, dass eine zweckentsprechende Nutzung gewährleistet sei. Notwendige weitere Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten können im weiteren Verfahrensverlauf noch getätigt werden. Der D..... Weg erschließe die Flächen der Kläger unmittelbar. Dass sie diese Flächen über den vorderen Grundstücksteil erreichten, lasse sich aus dem vorliegenden Luftbild nicht nachvollziehen. Ob eine unmittelbare Erschließung durch den N.....weges erfolge, lasse sich erst im Anschluss an die Neuverteilung feststellen. Sie sei aber durchaus vorstellbar. Die Aufwendungen der Kläger für Wegebau und Anpflanzungen könnten nicht berücksichtigt

werden. Sie seien unabhängig von der Flurneuordnung erfolgt. Insbesondere erfolge die vorgetragene Nutzung der von ihnen erstellten Wege nicht auf rechtlich gesicherter Grundlage. Eine öffentliche Widmung zu Feld- oder Waldwegen liege nicht vor. Der geltend gemachte Ackerwert von 30 betreffe sämtliche Flurstücke der Kläger und sei identisch mit einem Großteil der Flächen im Verfahrensgebiet. Im Übrigen würden durch die Wertermittlung die tatsächlichen Werte noch ermittelt und bei der endgültigen Beitragslast berücksichtigt. Zwar behaupteten die Kläger, dass ihnen die Lage ihrer verpachteten Flächen seit der Vermessung vor Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens bekannt sei. Tatsächlich sei aber bei dieser privaten Vermessung die Feldflur gar nicht einbezogen worden. Es bestehe deshalb auch insoweit ein potentieller Vorteil bezüglich ihrer landwirtschaftlichen Flächen. Insgesamt lasse sich feststellen, dass auch bei den klägerischen Flurstücken ein Regelungsbedarf bestehe und es sich bei ihnen um „normale“ Teilnehmer handele.

Der Senat hat die Kläger mit Schreiben vom 24.10.2007 unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Beklagten in der Klageerwiderung auf seine Zweifel an den Erfolgsaussichten der Klage hingewiesen.

Die Kläger haben hierauf repliziert: Ein Vorteil hinsichtlich der sich über zwei Flurstücke erstreckenden Lagerhalle trete nicht ein, da beide Flurstücke in ihrem Eigentum stünden. Welcher Vorteil für sie durch eine Abtrennung eines Teiles der Grünfläche im Bereich des Flurstückes F4... - im Bereich der Lagerhalle - entstehen solle, sei für sie nicht ersichtlich. Auch von besseren Verwertungsmöglichkeiten durch eine Neuordnung sei nicht auszugehen, da sich die Flurstücke bereits seit 1650 in Familienbesitz befänden und nicht damit zu rechnen sei, dass sich hieran zukünftig etwas ändere. Selbst wenn der zum Flurstück F1.. der Gemarkung gehörende D..... Weg vollständig ausgebaut würde, erführen sie hierdurch keinen Vorteil. Sie erschlossen ihr Flurstück F4... seit jeher von der Dorfstraße aus über die nach F..... führende Hauptstraße. Dabei nutzten sie lediglich ein Stück des D..... Weges, der außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liege. Eine Erschließung über den im Flurbereinigungsgebiet liegenden Teil des D..... Weges führe für sie zu einem regelmäßigen Umweg von 3 - 4 km. Eine direkte Anbindung über den N.....weges führe für sie zu keinem Vorteil, da hierbei eine sehr starke Steigung zu überwinden sei. Zudem lägen zwischen diesem Weg und ihren Flurstücken die Flurstücke F6./1 und F6./2. Eine fehlerhafte Erschließung ihres Flurstückes F1.. sei für sie nicht ersichtlich. Das Solidarprinzip könne

nicht dazu führen, dass sie mit der anteilig größten Fläche innerhalb der Teilnehmergeinschaft und ohne Vorteil durch die Flurbereinigung zu dem höchsten Beitrag herangezogen würden. Zumal ihnen im Bereich des Flurstückes F4... eine Teilfläche genommen werden solle, ohne dass eine sinnvolle Austauschfläche ersichtlich sei. Zudem könnten und würden die von ihnen für die Erschließung der Windkraftanlagen angelegten Wege von Anderen genutzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Ordner) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Heranziehungsbescheid der Beklagten vom 13.3.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz vom 5.2.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 138 Abs. 1 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Gegenüber dem Heranziehungsbescheid prüft der Senat nur seine Rechtmäßigkeit. Eine Überprüfung der Entscheidung auf ihre Zweckmäßigkeit (§ 146 Nr. 2 FlurbG) findet nicht statt. Diese Sonderbefugnis des Flurbereinigungsgerichts ist auf Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten (vgl. §§ 32 und 59 Abs. 2 FlurbG) beschränkt (Schwantag/Wingerter, Flurbereinigungsgesetz, 8. Aufl., 2008, § 146 Rn. 1).

1. Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Kläger durch die Beklagte zu einem Kostenvorschuss ist § 19 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 2 Abs. 3 AGFlurbG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beitragspflicht nach § 19 Abs. 1 FlurbG als Ausgleich dafür anzusehen, dass die Teilnehmer im Allgemeinen durch die Bodenordnung einen betriebswirtschaftlichen Vorteil erlangen, der zu einer Wertsteigerung ihres Grundstückes führt. Anders als im Fall des § 19 Abs. 3 FlurbG, der für die Beitragsbefreiung auf die Verhältnisse des einzelnen Teilnehmers abstellt und dessen Freistellung ermöglicht, wenn er nicht oder nur in einem unverhältnismäßig geringem Umfang an den allgemeinen Umlegungsvorteilen beteiligt ist, geht es im Rahmen von § 19 Abs. 1 FlurbG um die Vorteile, die der Gesamtheit der Teilnehmer aus der Flurbereinigung erwachsen (BVerwG, Beschl. v. 1.12.2005, NVwZ-RR 2006, 754 - Rn. 3 bei juris). Es ist

deshalb im Rahmen einer einheitlichen, d. h. auf die Gesamtheit aller Teilnehmer, also nicht auf persönliche Umstände des einzelnen Grundstückseigentümers abstellenden, mithin objektiven Betrachtung zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs FlurbG „dem Interesse der Teilnehmer dienen“. Ob und in welchem Umfang die Flurbereinigung dem einzelnen Teilnehmer einen Vorteil vermittelt, ist allein im Rahmen einer - ausnahmsweisen - Beitragsbefreiung nach § 19 Abs. 3 FlurbG zu prüfen (BVerwG, a. a. O. ebd).

Auf Grundlage dieser Regelungen war die Beklagte befugt, ihre Mitglieder für die Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zu Vorschüssen heranzuziehen, wie sie es durch ihren Bescheid vom 13.3.2006 in ordnungsgemäßer Weise getan hat. Insoweit werden von den Klägern keine Einwände erhoben. Sie sind auch für den Senat nicht ersichtlich, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen wird.

2. Gegenüber dem Kostenbescheid der Beklagten steht den Klägern kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Befreiung gemäß § 19 Abs. 3 FlurbG zu. Ungeachtet des auf die „Aufbringung von Beiträgen“ beschränkten Wortlauts von § 19 Abs. 3 FlurbG kann diese Vorschrift auch bereits gegenüber der Heranziehung von Vorschüssen geltend gemacht werden (SächsOVG, Urt. v. 17.3.2005 - F 7 D 9/04; ausdrücklich: OVG LSA, Urt. v. 17.7.2003, RdL 2004, 155; Schwantag/Wingerter, a. a. O., § 19 Rn. 18 m. w. N.). Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass im Zeitpunkt der Vorschusserhebung in aller Regel noch nicht konkret absehbar ist, wie sich die Maßnahmen der Flurbereinigung auf die einzelnen Teilnehmer auswirken. Ein Befreiungsanspruch zu diesem Zeitpunkt kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Eintritt eines Vorteils durch die Flurbereinigung bereits zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ausgeschlossen ist (vgl. Schwantag/Wingerter, a. a. O.).

Für einen Befreiungsanspruch fehlt es hier an der erforderlichen offensichtlichen und unbilligen Härte durch die Heranziehung zu einem Vorschuss. Es ist im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung nicht ersichtlich, dass die Kläger offensichtlich nicht oder nur in einem unverhältnismäßig geringem Umfang an den allgemeinen Umlegungsvorteilen beteiligt wären. Hierzu hat die Beklagte in ihrer Klageerwiderung ausführlich und zutreffend dargelegt, dass den Klägern durch die Flurneuordnungsmaßnahme Vorteile erwachsen, die eine Wertsteigerung ihrer Grundstücke erwarten lassen. Diese Vorteile sind auch nicht

offenkundig völlig unbedeutet, was eine Voraussetzung für eine zumindest teilweise Befreiung von der Betragspflicht wäre.

Aufgrund der fehlerhaften Erschließung ihres Flurstücks F1., dessen Zuwegung sowohl Teile des Flurstücks F7., wie des Flurstücks F6./2 überbaut, liegt ein Missstand vor, der im Rahmen der Flurbereinigung beseitigt werden soll, was einen offenkundigen Vorteil für die Kläger darstellt. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 17.3.2005, a. a. O.) stellt bereits die Verbesserung der Erschließungssituation einen abgeltungsfähigen Vorteil dar. Einen Vorteil erfahren die Kläger auch durch die vorgesehene Bereinigung des Überbaus ihrer Lagerhalle auf zwei Grundstücke. Dieses erhöht die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Flurstücke, was unabhängig davon einen Vorteil darstellt, ob die Kläger sich mit Veräußerungsabsichten befassen. Es kommt für die Vorteilsbestimmung nicht auf ihre persönlichen Verhältnisse an, sondern auf den objektiv für den Grundbesitz eintretenden Vorteil (SächsOVG, Urt. v. 17.3.2005, a. a. O.). Es ist auch jedenfalls nicht offensichtlich, dass den Klägern durch den Ausbau des D..... Weges kein Vorteil in Gestalt der besseren Erschließung ihres Flurstücks F4... erfahren. Selbst wenn dieser Weg auf einer Strecke von 50 m Länge vor ihrem Flurstück F4... derzeit noch fehlerhaft sein sollte, wäre die gleichsam rückwärtige Erschließung dieses Flurstückes verbessert, was zumindest im Hinblick auf eine etwaige Verpachtung des Flurstückes einen Vorteil darstellen kann. Insoweit ist es dann unerheblich, ob die Nutzung dieses Teils des D.....weges für die Kläger von ihrer Hofstelle aus sinnvoll ist. Dies gilt insbesondere, da die Kläger nach ihren Angaben ihre Flurstücke zum größten Teil an die Agrargenossenschaft D..... verpachtet haben. Auch der Ausbau des N.....weges ist potentiell geeignet, den Klägern einen Vorteil zu verschaffen. Nach den derzeit noch nicht abgeschlossenen Planungen kommt es in Betracht, über diesen Weg eine unmittelbare Erschließung der klägerischen Flurstücke herzustellen, indem die Flurstücke in diesem Bereich neu geordnet werden. Eine Überfahung fremder Flurstücke wäre dann in diesem Bereich nicht mehr erforderlich, was zu einer Verbesserung der Erschließung der anliegenden Flurstücke der Kläger führt.

Die Kostenentscheidung § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG und § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes zu Lasten der Kläger ergibt sich aus § 147 Abs. 1 FlurbG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Kober

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.275,40 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG und entspricht der Höhe des festgesetzten Vorschusses.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Kober